

§ 3 Oö. VGAL

Oö. VGAL - V Geschäftsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2023

§ 3

Gliederung

(1) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen. Abteilungen können hinsichtlich eines Teiles ihrer Aufgaben oder hinsichtlich aller Aufgaben zu Abteilungsgruppen zusammengefaßt werden.

(2) Die Gliederung des Amtes der Landesregierung in Abteilungen und gegebenenfalls in Abteilungsgruppen sowie die Verteilung der Geschäfte des Amtes der Landesregierung auf die Abteilungen und Abteilungsgruppen ergibt sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der o.ö. Landesregierung.

In Kraft seit 08.06.1983 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at